

Verwaltungsvorschrift des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Maßnahmen gegen den exzessiven Alkoholmissbrauch junger Menschen

Zuwendungszweck

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert Angebote für Kinder und Jugendliche und die Entwicklung freiwilligen Engagements im Bereich der Alkoholprävention, insbesondere im Bereich des sog. Komasaufens und des maßlosen Umgangs mit Alkohol. Ziel ist vor allem die Schaffung jugendspezifisch orientierter Angebote und die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Herzogtum Lauenburg entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wer wird gefördert (Antragsteller)

Der Kreis Herzogtum Lauenburg fördert öffentliche und freie Träger der Jugendarbeit unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.

Was wird gefördert (Inhalte)

Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Kreises zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung von Präventionsangeboten. Förderfähig sind Projekte, die einen Termin für den Beginn, für das Ende, eine Budgetplanung und mindestens ein überprüfbares Ziel haben. Projekte werden über Zielerreichung/Dokumentation und nicht über Teilnehmerzahlen gefördert. Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel ist erforderlich und nachzuweisen. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Kreises.

Nicht gefördert werden Personalkosten des Trägers.

Für die Förderung ist eine angemessene Eigenbeteiligung (mind. 10%) aus Mitteln des Trägers, aus Teilnahmebeiträgen oder zweckgebundenen Spenden erforderlich.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg kann eine Zusammenstellung der Projektdokumentationen herausbringen, um die Verwendung der Mittel darzustellen und die Weiterentwicklung der Präventionsangebote zu fördern.

Die Förderung beträgt maximal € 2.000 pro Projekt als Anteilsfinanzierung.

Antragstellung / Verwendungsnachweis

Projekte sollen beim Kreis Herzogtum Lauenburg sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen. Nicht benötigte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert.

Ratzeburg, den 03.06.2008

gez. Jung

.....
Fachbereichsleiter